

HAVEL-QUELLE

Amtliches Mitteilungsblatt

des Amtes Penzliner Land
mit der Schliemanngemeinde Ankershagen
und den Gemeinden Kuckssee, Möllenhagen
und der Stadt Penzlin



Montag, den 16. Februar 2026

Nr. 02/2026

INHALT

Amtliche	
Bekanntmachungen	2
Amtliche	
Mitteilungen	6
Amtsinformationen	7
Wir gratulieren	7
Kultur und Freizeit	7
Schul- und	
Kitanachrichten	8
Vereine & Verbände	9
Kirchliche	
Nachrichten	13
Sonstige	
Informationen	14



16.01.2026 Jahresempfang der Stadt Penzlin:
Johann-Heinrich-Voß-Ehrung für Dagmar Kaselitz

Foto: I. Kittner

Sitzungstermine Amt Penzliner Land im Februar 2026

19.02.2026	18:00 Uhr	Gemeindevertretung Schliemanngemeinde Ankershagen	Gemeinderaum Gutshaus Friedrichsfelde
26.02.2026	18:00 Uhr	Gemeindevertretung Möllenhagen	Sitzungssaal ehemaliges Amtsgebäude Möllenhagen
03.03.2026	18:00 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung	Feuerwehrgerätehaus Penzlin
05.03.2026	18:00 Uhr	Amtsausschuss	Sitzungssaal Stadtverwaltung Penzlin
10.03.2026	18:00 Uhr	Hauptausschuss Penzlin	Sitzungssaal Stadtverwaltung Penzlin
10.02.2026	18:00 Uhr	Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales	Sitzungssaal Stadtverwaltung Penzlin

Die nächste Ausgabe der „Havel-Quelle“ erscheint am Freitag, 13. März 2026.

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Penzlin für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 64 Abs. 4 i. V. m. 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat nach Beschluss der Stadtvertretung vom 02.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

auf einen Gesamtbetrag der Erträge von	245.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	245.600 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 245.600 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 245.600 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von 0 EUR
 - c) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.624.300 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.314.600 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 309.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0 EUR

§§ 5 bis 8

entfällt

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 EUR
2. Zum Finanzaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 665.446 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 141.835 EUR

Stadt Penzlin, den 16.12.2025


Sven Flechner
Bürgermeister



Hinweis:


Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 15.12.2025 durch das Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

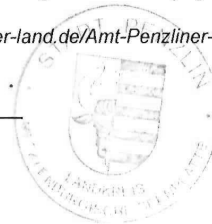
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 16.02.2026 bis zum 16.03.2026 während der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am: 16.02.2026

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage:

<http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Stadt/Penzlin/Ortsrecht>


Sven Flechner
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Ankershagen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der § 45 i. V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ankershagen vom 18.12.2025 und nach Beschluss Nr. 03/2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	885.400,00 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.553.300,00 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung von Rücklagen von	-667.900,00 €

2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 825.600,00 €
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von 1.339.800,00 €
 - einen jahresbezogenen Saldo d. lfd. Ein- und Auszahlungen von -514.200,00 €
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 186.900,00 €
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 273.700,00 €
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -86.800,00 €
- festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf -1.088.300 €

*einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 355 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 486 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 383 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Deckungskreisgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen.
 - DK 1 – Personalkosten
 - DK 2 – Abschreibungen
 - DK 3 – Wertberichtigungen
 - DK 4 - Wahlen
 - DK 5 – Anteil Wohnsitzgemeinde Kita
 - DK 6 – Bauhof
 - DK 7 – Wohnungswesen
 - DK 8 – Steuern, Abgaben, Umlagen
 - DK 9 – Gemeindestraßen
 - DK 10- Heimat- und Kulturpflege
 - DK 11 – Feuerwehren der Gemeinde Ankershagen
 - DK 12 - Gewerbesteuer
 - DK 21 – Schullastenausgleich
 - DK 100 – THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
 - DK 101 – Investitionen THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
 - DK 111 - Investitionen FFW-Ankershagen
 - DK 200 – THH 2 – Zentrale Finanzdienstleistungen
3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2% der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 % der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Wertgrenze für unabweisbare Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 € nicht übersteigen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -863.642 €.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.088.300 €.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.556.232 €.

Ankershagen, den 30.01.2026

Sybill Galka

Sybill Galka
Bürgermeisterin



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 28.01.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

„Die rechtsaufsichtliche Entscheidung zum Haushaltsjahr 2026 wurde am 28.01.2026 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

- a. Anordnung gemäß § 82 Absatz 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), dass die Schliemanngemeinde Ankershagen in dem Haushaltsjahr 2026 in sinngemäßer Anwendung von § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 3 KV M-V nach den für die vorläufige Haushaltsführung geltenden Maßnahmen verfährt;
- b. Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Entscheidung I. gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).“

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 16.02.2026 bis zum 16.03.2026 während der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am:
15.02.2026

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage:

<http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Schiemanngemeinde-Ankershagen/Ortsrecht> am
15.02.2026

Sybillle Galka



Sybillle Galka
Bürgermeisterin

Der Landrat
des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Genehmigung Kassenkredite 2026

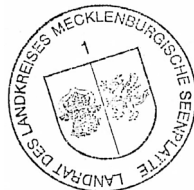
Gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.088.300 EUR ein Teilbetrag in Höhe von

662.068 EUR

(in Worten: sechshundertzweiundsechzigtausendachtundsechzig EURO).
genehmigt.

Im Auftrag

Hinrichs



Heike Hinrichs
Sachgebietsleiterin Finanzaufsicht

Haushaltssatzung der Gemeinde Kuckssee für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der § 45 i. V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kuckssee vom 26.11.2025 Beschluss Nr. 28/2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	895.200,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.599.500,00 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung von Rücklagen von	-704.300,00 EUR
- im Finanzhaushalt auf
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 822.700,00 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von 1.261.000,00 EUR

- | | |
|--|-----------------|
| einen jahresbezogenen Saldo d. lfd. Ein- und Auszahlungen von | -438.300 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 101.000,00 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 241.000,00 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -140.000,00 EUR |

festgesetzt.

*einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.723.598,44 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 364 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 412 v. H.
- Gewerbsteuer auf 383 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Deckungskreisgrundsätze

- Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:

Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
DK 0100	Aufwendungen – THH 1	DK 0200	Auszahlungen – THH 1
DK 0101	Personalaufwendungen	DK 0201	Personalauszahlungen
DK 0102	Aufwendungen – THH 2	DK 0202	Auszahlungen – THH 2
DK 0103	Aufwendungen Bauhof Gemeindearbeiter	DK 0203	Auszahlungen Bauhof Gemeindearbeiter

DK 0104	Aufwendungen Feuerwehren der Gemeinde Kuckssee	DK 0204	Auszahlungen Feuerwehren der Gemeinde Kuckssee
DK 0105	Aufwendungen Wahlen	DK 0205	Auszahlungen Wahlen
DK 0106	Aufwendungen Wohnungswesen	DK 0206	Auszahlungen Wohnungswesen
DK 0109	Aufwendungen Gemeindestraßen	DK 0209	Auszahlungen Gemeindestraßen
DK 0111	Aufwendungen Gewerbesteuer	DK 0211	Auszahlungen Gewerbesteuer
DK 0112	Aufwendungen Schullastenausgleich	DK 0212	Auszahlungen Schullastenausgleich
DK 0113	Aufwendungen Heimat- und Kulturpflege	DK 0213	Auszahlungen Heimat- und Kulturpflege
DK 0115	Abschreibungen		
DK 0116	Wertberichtigungen		
DK 0117	Aufwendungen Wald	DK 0217	Auszahlungen Wald

Investitionen

DK 0800	Investitionen – THH 1
DK 0802	Investitionen Feuerwehren der Gemeinde Kuckssee

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
- Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

§ 8


Weitere Vorschriften

- Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2% der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.
- Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 % der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Wertgrenze für unabwiesbare Auszahlungen im Finanzhaushalt.
- Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 € nicht übersteigen.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich **-3.193.399 EUR.**
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich **-1.723.598,44 EUR.**
- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich **1.720.128,09 EUR.**

Kuckssee, den 30.01.2026




Michaela Hundertmark
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 28.01.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

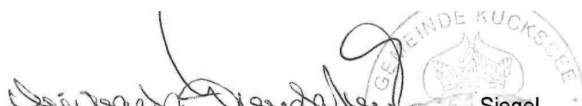
„Die rechtsaufsichtliche Entscheidung zum Haushaltsjahr 2026 wurde am 28.01.2026 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

- Anordnung gemäß § 82 Absatz 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), dass die Schliemanngemeinde Ankershagen in dem Haushaltsjahr 2026 in sinngemäßer Anwendung von § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 3 KV M-V nach den für die vorläufige Haushaltsführung geltenden Maßnahmen verfährt;
- Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Entscheidungen I. gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).“


Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 16.02.2026 bis zum 16.03.2026 während der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen. Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am: 15.02.2026

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage:

<http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Kuckssee/Ortsrecht> am 15.02.2026



Michaela Hundertmark
Bürgermeisterin



Der Landrat
des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Genehmigung Kassenkredite 2026

Gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.759.598 EUR ein Teilbetrag in Höhe von

957.300 EUR

(in Worten: neunhundertsevenundfünfzigtausenddreihundert EURO)

genehmigt.

Im Auftrag




Heike Hinrichs
Sachgebietsleiterin Finanzaufsicht

Informationen zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz bezeichneten Daten (Familiename, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Weitergabe dieser Daten kann widersprochen werden.

Im Übrigen kann der Weitergabe der Daten widersprochen werden an:

- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk bei Altersjubiläen (der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag) sowie bei Ehejubiläen (das 50. Ehejubiläum und jedes folgende)
- Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern

Das Widerspruchsformular finden Sie auf unserer Internetseite unter www.amt-penzliner-land.de

Sofern Sie bereits in der Vergangenheit der Weitergabe Ihrer Daten widersprochen haben, bleibt dies bis auf Widerruf bestehen.



Hinweis zur maschinellen Straßenreinigung in der Stadt Penzlin

Ordnung und Reinlichkeit sind nicht nur das halbe Leben, sondern werden jetzt zum Winterausklang besonders gefragt. Ab dem **18. März 2026** wird die maschinelle Straßenreinigung in der Stadt Penzlin, wie alljährlich entsprechend der Straßenreinigungssatzung durchgeführt. Bis zum Beginn des Einsatzes obliegt es den anliegenden Grundstückseigentümern, die Reinigungsarbeiten entsprechend der Satzung durchzuführen.

Gerade nach den Wintermonaten wird eine Intensivreinigung, insbesondere im Bereich der Rinnsteine, erforderlich. Da diese durch die Kehmaschine nicht gewährleistet werden kann, bitten wir Sie darum, die Intensivreinigung der Rinnsteine ordnungsgemäß durchzuführen – dementsprechende Kontrollen durch das Ordnungsamt werden erfolgen. Saubere Straßen und Rinnsteine erfreuen neben Mitbürgerinnen und Mitbürgern auch das Ordnungsamt selbst. So muss dieses bei eventuell ausbleibendem kooperativem Verhalten keine Bußgelder aufgrund von Ordnungswidrigkeiten verhängen und einem gepflegten Stadtbild steht nichts mehr im Wege.

Ihr Ordnungsamt

Amtliche Mitteilungen

Informationen aus dem Einwohnermeldeamt

Passbilder

Im Einwohnermeldeamt ist die Erstellung von Passbildern **nur** für die Beantragung eines Personalausweises oder Reisepasses möglich.

Die Passbilder werden **digital** erstellt und können **nicht ausgedruckt** werden.

Passbilder für die Krankenkasse, für die Führerscheinstelle, für den Schwerbehindertenausweis, Sportverein usw. können im Einwohnermeldeamt **nicht erstellt** werden.

Fischereiabgabemarken

Fischereiabgabemarken können über die Internetseite <https://erlaubnis.angeln-mv.de/> erworben werden.

Der Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe wird dann als pdf-Dokument digital erteilt und kann ausgedruckt oder auf dem Smartphone elektronisch mitgeführt werden.

Ebenso ist es möglich, den Touristenfischereischein für Angelgewässer in M-V online zu erwerben. Dieser ist für bis zu 28 aufeinanderfolgende Tage gültig und kostet 24 € bei Beantragung in der Behörde und 23 € als digitales Dokument.

Die Verlängerung des Touristenfischereischeins kann ebenfalls online erworben werden.

Führungszeugnis

Über die Seite www.bundesjustizamt.de kann das Führungszeugnis von zu Hause aus beantragt werden.

Sie können ein einfaches Führungszeugnis, ein erweitertes Führungszeugnis sowie ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragen. Ebenso kann eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister online beantragt werden. Die Zahlung der Gebühr ist derzeit ausschließlich mit Kreditkarte möglich.

Amtsinformationen

Jahresempfang der Stadt Penzlin

Am 16.01.2026 empfing der Bürgermeister der Stadt Penzlin, Herr Sven Flechner, in der Mensa der Grund- und Regionalschule „Johann-Heinrich-Voß“ Vertreter aus Landes- und Kommunalpolitik, Verbänden, Vereinen und Wirtschaft sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger Penzlins zum Jahresempfang. Gemeinsam mit den Gästen schaute der Bürgermeister auf das vergangene Jahr 2025 zurück und ließ Ereignisse und Herausforderungen Revue passieren. Auch die Geschehnisse der Weltpolitik nehmen regional Einfluss. In einer Zeit, in der Zusammenarbeit und Dialog wichtiger denn je sind, betonte der Bürgermeister den immensen Wert eines positiven Austauschs zwischen Verwaltung, Institutionen, Unternehmen und Vereinen. Gemeinsam sollten Ziele und Chancen im neuen Jahr in den Blick genommen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit weitergeführt werden.

Der stellvertretende Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Herr Arne Kröger, nutze seine Grußworte, um die Stadt zu ermutigen, bei der Suche nach einem Betreiber des Burgrestaurants nicht aufzugeben und auch alternative und kreative Lösungen in Betracht zu ziehen. Der Bürgermeister der Partnerstadt Otterndorf, Herr Clauß Johannsen, hatte ebenfalls herzliche Grußworte im Gepäck.

So wurde letztlich auch mit Optimismus auf das neue Jahr 2026 geblickt und der Jahresempfang genutzt, um Personen und Partner, die sich um die Entwicklung der Stadt in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu würdigen.

Dagmar Kaselitz erhielt für ihre besonderen und langjährigen

Verdienste bei der Gestaltung des Penzliner Kulturlebens die Johann-Heinrich-Voß-Ehrung. Den Sanierungspreis erhielt die Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Penzlin-Stavenhagen für die Sanierung des Pfarrhauses in der Speckstraße. Für ihr außerordentliches Engagement an der Grund- und Regionalschule erhielt Maja Podszuk Dank und Anerkennung. Für besonderes Engagement und Verdienste im Kulturleben erhielt Thomas Mittelstädt Dank und Anerkennung.

Ein herzlicher Dank gilt ebenfalls Familie Lucht, die für die musikalische Umrahmung des Abends sorgte.



Foto: I. Kittner

Wir gratulieren

Zum 70. Geburtstag

- 18.02. Frau Britta Szulkowski, Penzlin OT Mallin
- 24.02. Herrn Hartmut Wotschke, Penzlin OT Marihn
- 24.02. Frau Bärbel Anton, Möllenhagen
- 08.03. Frau Liane Hein, Penzlin
- 14.03. Frau Petra Westphal, Penzlin

Zum 75. Geburtstag

- 08.03. Frau Irena Pfeifer, Möllenhagen
- 10.03. Frau Brigitte Münn, Penzlin OT Werder

Zum 80. Geburtstag

- 23.02. Herrn Manfred Haverlandt, Penzlin Ave
- 07.03. Herrn Reinhard Becker, Ankershagen Rumpshagen

Zum 85. Geburtstag

- 27.02. Frau Hannelore Haitschi, Penzlin
- 03.03. Frau Monika Guse, Penzlin

Zum 50. Ehejubiläum

- 27.02. Frau und Herrn Jerke - Penzlin - OT Wustrow

Foto: Pixabay

Kultur & Freizeit

Kultur- und Veranstaltungskalender

19.2.	19:00 Uhr	Vorstandssitzung Punschendorfer Gartenverein	Zur Polsterei, Penzlin
16.-20.02.	9 - 16:00 Uhr	KulturKolchose Lehsten	2 Workshops Schauspiel & Kreatives Schreiben
22.02.	15:00 Uhr	Vortrag von Angelika Glander "Von falscher Leute Sage all meiner Hab und Güter beraubt" Isabella Schlichtekrull & der Kaiser	Museum Alte Burg
26.02.	19:30 Uhr	Clubkino „Zwei zu eins“	Begegnungsstätte
28.02.	20:00 Uhr	Spendenkonzert für Penzliner Bands (The Honey Lickers und The Detzen Band)	Voß-Literaturhaus
07.03.	15:00 Uhr	Möllenhagen	Frauentagsfeier
08.03.	15:00 Uhr	„Sieben Rosen“ musikalische Lesung zum Frauentag	Museum Alte Burg
10.03.	14:00 Uhr	Skulpturen: Dorothee Rättsch, Musik: Torsten Harder	Bürgerzentrum Neue Burg
11.03.	14:30 Uhr	Frauentagsfeier der Seniorengruppe Penzlin	Gemeindekaffeerunde
14.03.	14:30 Uhr	Lapitz	Frauentagsfeier

Das Museum Alte Burg ist in den Winterferien täglich von 13:00 - 16:30 Uhr geöffnet. Offene Führungen finden jeden Dienstag und Donnerstag um 14:00 Uhr statt.

 STADT PENZLIN

ALTE BURG

Vortrag

- Angelika Glander -

**Isabella Schlichtekrull & der Kaiser.
"Von falscher Leute Sage all meiner Hab und
Güter beraubt."**

**22. Februar
2026**

15:00 Uhr

- Eintritt frei -

Um Spenden
wird gebeten.



Alte Burg | 17217 Penzlin | 03962 210494 | alte.burg@penzlin.de

Schul- & Kitanachrichten

Neues aus der Regionalen Schule mit Grundschule Penzlin

Einladung zur Mitgliederversammlung

am 11.03.2025 um 17:30 Uhr in der Mensa der Regionalen Schule mit Grundschule Penzlin

Liebe Mitglieder,

ich lade Sie recht herzlich zur Mitgliederversammlung unseres Fördervereins ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Wahl des Versammlungsleiters
5. Wahl des Protokollführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Rechenschaftsbericht 2025
8. Projekt Naturlehrpfad
9. Sonstiges
10. Termin nächste MAV
11. Verabschiedung

Sollten Sie noch andere Vorschläge für die Tagesordnung haben, bitte ich Sie, mir diese bis zum 02.03.2026 zukommen zu lassen!

Maja Podszuk
Vorstand

Johannesschule Möllenhagen

Die Johannesschule berichtet vom Schulalltag Unsere Fahrt nach Schwerin in den Landtag

Am 28.01.2026 unternahm die Klasse 4 einen Ausflug nach Schwerin. Ziel unserer Fahrt waren der Landtag Mecklenburg-Vorpommern und das Schloss Schwerin.

Zuerst besuchten wir den Landtag. Dort wurden wir freundlich empfangen und bekamen eine spannende Führung durch das Gebäude. Wir erfuhren, wie Politikerinnen und Politiker arbeiten und wie Entscheidungen getroffen werden.

Besonders interessant war, dass wir selbst eine Diskussion nachspielen durften. Unser Thema lautete: Sollte die Schule erst um 10:00 Uhr beginnen? Nach einer lebhaften Diskussion stimmte die Mehrheit der Kinder dafür.

Anschließend gingen wir zum Schloss Schwerin. Dort lernten wir viel über Ritter, Herzöge und das Leben der Menschen früher. Wir besichtigten verschiedene Räume und hörten viele interessante Geschichten. Zum Abschluss durften wir kreativ werden und bastelten eine kleine Schatztruhe.



Der Ausflug war sehr abwechslungsreich und lehrreich. Wir haben viel über Politik und Geschichte gelernt und hatten dabei großen Spaß.

Was ist eigentlich eine Küchen-Tanzparty?

Wie viele Figuren tauchen im Märchen „Rotkäppchen und der böse Wolf“ auf? Warum fliegen Schwalben bei schlechtem Wetter tief? Wodurch verrät ein Eigelb, dass es sich um ein Bio-Ei handelt? Das waren einige Fragen unseres letzten **Kneipen-Quiz**, einer speziellen Veranstaltungs-Idee, die wir von unseren Irland- und Schottland-Rundreisen mitgebracht haben.



Die Teilnehmer-Teams haben dabei viel Spaß, gemeinsam (ohne zu googeln!) die richtigen Antworten zu finden und auch das Ziel vor Augen, den Jackpot zu gewinnen, der sich aus den Einsätzen aller zusammensetzt. Davor servieren wir ein Begrüßungsgetränk und leckere warme und kalte Köstlichkeiten von **Tobi's Genuss & Events**. Und dann endlich legt **DJ Oli** zum Tanz in unserem Salon auf, an der Bar mixt **Hausherr Ingo Olszowa** leckere Cocktails. Das ist unsere Veranstaltungsreihe **KÜCHEN-TANZPARTY**, zu der wir das nächste Mal am **20. März** einladen. Der Kartenvorverkauf hat begonnen!

Es freuen sich auf Sie/Euch wie immer

Ingo Olszowa & Marion Uckert



Küchentanzparty

Die Johannesschule berichtet vom Schullalltag Auf den Spuren Beethovens am 28. Januar ins Atze Musik Theater

Die 4.- und 5. Klasse der Johannesschule sowie die 6. Klasse der Arche Schule fuhren zusammen nach Berlin. Schon die Busfahrt mit dem DJ-Busfahrer wurde zum Erlebnis.

Als sich der Saal füllte und Orchester sowie die ersten Schauspieler die Bühne betraten, war die Begeisterung sofort spürbar. Die Produktion „Beethoven – Ein Leben“ ist weit mehr als ein Best-of seiner bekanntesten Werke. Gemeinsam mit Kammerorchester, Band und Chor begibt sich das Publikum an Beethovens Seite auf eine Reise durch sein Leben. Man erlebt, wie sich das Dasein des Ausnahmekünstlers anfühlte und wen er kannte.

Beethovens Originalpartituren bilden dabei den biografischen roten Faden. Sie sind der musikalische Teppich, der mit fortschreitendem Hörverlust des Komponisten zunehmend von E-Gitarren- und Synthesizer-Sounds durchbrochen wird. So wird Musikgeschichte für junge Zuhörer nicht nur hör-, sondern auch fühlbar. Aussagen wie „Wenn die Musik verklingt, verklingt auch mein Leben“ sind eindrucksvoll in das szenische Geschehen eingebettet und verleihen dem Schicksal des Genies zusätzliche Tiefe.



AWO-Kita „Malliner Mäuse“



Kreisverband
Müritz e.V.
und www.erdbeerkuchen.de

10. Vorsortierter (Kinder)Flohmarkt

in Zusammenarbeit mit dem Elternrat

28. Februar 2026

Von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

in der AWO Kita "Malliner Mäuse"

!Alle Artikel sind ausgereist und vorsortiert!

Kindersachen in allen Größen, Kleidung für Erwachsene,
Spielzeug, Deko, Bücher uvm.



Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Dorfstraße 10 in 17217 Mallin
Direkt an der B192 - von NB kommend Richtung Penzlin

Evangelische Kindertagesstätte Penzlin

Neues aus der Kita „Simon unterm Regenbogen“

Der Winter ist da

Der Winter hat endlich Einzug gehalten, etwas Schnee, Eis und frostige Temperaturen bestimmen unseren Alltag. Dies bietet den Kindern viele Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten. Veränderungen in der Umwelt beobachten die Kinder jetzt gezielt, experimentieren spielerisch mit Schnee oder genießen die wohlige Wärme in den selbst gebauten Zelten oder Höhlen in den Räumen. Bereits im Januar waren unsere Vorschulkinder in der Kunstsammlung in Neubrandenburg. Dort entdeckten sie die Ausstellung zusammen mit der Museumspädagogin. Im Anschluss konnte jedes Kind sein eigenes Kunstwerk gestalten.



In unserer Kita wurde der Fasching wieder ausgelassen gefeiert. Bereits am Morgen war die Aufregung groß, kleine Prinzessinnen, mutige Helden, lustige Piraten und Zauberwesen begegneten sich. Die Kostüme sorgten bei der Modenschau noch einmal für Staunen unter den Kindern. Musik erfüllte die Räume, es wurde ausgelassen gefeiert und getanzt, bei verschiedenen Spielen konnten die Kinder ihre Schnelligkeit oder Geschicklichkeit ausprobieren und miteinander lachen. Mit einer lautstarken Polonäse ging es durch alle Räume.

Nancy Thoms

Vereine & Verbände

Hegegemeinschaft Penzlin

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Hegegemeinschaft Penzlin lädt ihre Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl ein. Die Versammlung findet am Freitag, den 20.03.2026, um 18:00 Uhr im Alten Speicher, Hofstraße 4, 17217 Marihn (Penzlin) statt. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder der Hegegemeinschaft Penzlin sowie die Jagdvorsteher der beteiligten Jagdgenossenschaften und die Eigenjagdbesitzer der Jagdbezirke. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem die Berichte des Vorstandes, des Wildbewirtschafters und des Kassenwartes, die Diskussion zur Abschlussplanung, die Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl eines neuen Vorstandes und der Kassenprüfer.

Mitglieder, die Interesse an einer Mitarbeit im Vorstand oder als Kassenprüfer haben, können ihre Kandidatur vorab beim Vorstand oder direkt in der Versammlung erklären. Vorzeigepflichtige Trophäen können ab 17:00 Uhr angeliefert werden. Im Anschluss findet die Trophäenschau mit Schlüsselreiben statt. Weitere Informationen unter www.hg-penzlin.de.

Jagdgenossenschaft Rumpshagen

Einladung zur Vollversammlung 20.03.2026

Zu unserer Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Rumpshagen laden wir alle Jagdgenossen herzlich ein.

Termin: Freitag, den 20.03.2026 17:00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus „Uns Hus“ Rumpshagen

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Finanzbericht
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Sonstige
7. Schlusswort

Bernd Luthmann
Vorstandsvorsitzender

Jagdgenossenschaft Passentin

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung

Datum: Mittwoch, 04.03.2026

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Ort: „Dörphus“ Mallin, 17217 Penzlin OT Mallin

werden alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Passentin eingeladen. Das Eigentum ist durch **aktuelle** Grundbuchauszüge nachzuweisen.

Tagesordnung

- Top 1 Begrüßung und Eröffnung
- Top 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Top 3 Beschluss der TO und des Protokolls vom 04.03.2025
- Top 4 Bericht der Kassenprüfer
- Top 5 Entlastung des Vorstandes
- Top 6 Wahl des neuen Vorstandes
- Top 7 Beschluss über die Verwendung angesammelter Erträge
- Top 8 Anträge und Fragen der Mitglieder
- Top 9 Schlusswort

In der Versammlung kann sich jede natürliche Person als Jagdgenosse durch eine andere natürliche Person vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung schriftlich zu erteilen. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung ist nicht zulässig. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Mallin, den 16. Februar 2026

Mathias Ernst
Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Passentin

Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Varchow

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Groß Varchow führt den Namen „Jagdgenossenschaft Groß Varchow“. Sie hat ihren Sitz in 17219 Möllenhagen OT Kraase und ist gemäß § 8 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Mitglieder der Jagdgenossenschaft, Genossenschaftskataster

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, an (Mitglieder der Jagdgenossenschaft).

(2) Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen.

(3) Grundstücke, die auf der Grundlage von § 6a des Bundesjagdgesetzes zu befriedeten Bezirken erklärt worden sind, werden weiterhin im Genossenschaftskataster geführt. Deren Eigentümer sind für den Zeitraum der Befriedung nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

(4) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft kann bei der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher oder einer von diesen benannten Person des vertretungsberechtigten Vorstandes Einsicht in Unterlagen der Jagdgenossenschaft nehmen, soweit dies erforderlich ist, um die ihm als Mitglied gegenüber der Jagdgenossenschaft zustehenden Rechte oder Ansprüche sachgerecht geltend machen zu können.

§ 3 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht ihrer Mitglieder ergeben; sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Mitglieder auf Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu nutzen.

§ 4 Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand.

§ 5 Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Jagdgenossenschaftsversammlung statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Dritte können an ihr teilnehmen, wenn die Jagdgenossenschaftsversammlung dies einstimmig beschließt. Einer Vertretung der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist von der Jagdvorsteherin oder von dem Jagdvorsteher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in der jeweils betroffenen Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung einzuberufen. Die Beratungs- oder Beschlussgegenstände der Tagesordnung müssen so hinreichend bestimmt sein, dass für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft ohne weiteres erkennbar ist, über welche Fragen in der anstehenden Versammlung abgestimmt werden soll.

(3) In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich eine natürliche Person durch eine andere natürliche Person vertreten lassen. Diese Person darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zu jeder Jagdgenossenschaftsversammlung schriftlich neu zu erteilen.

(4) Juristische Personen oder Personengesellschaften, Miteigentümer und Gesamthandeigentümer können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Diese Person darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zu jeder Jagdgenossenschaftsversammlung schriftlich neu zu erteilen.

(5) Die Vertretung durch ein Mitglied der Jagdgenossenschaft ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

(6) Ein Mitglied der Jagdgenossenschaft darf nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten oder seiner Lebenspartnerin oder seinem Lebenspartner einen Vor- oder Nachteil bringen kann. Davon ausgenommen sind Abstimmungen über die Jagdverpachtung.

§ 6**Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung**

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit). Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Mitglieder zu berücksichtigen (Zurechnung zu den Nein-Stimmen). Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Mitglied dieser Verfahrensweise, erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandseigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt über alle für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere:

- a) die Satzung und ihre Änderungen,
- b) die Art der Jagdnutzung wie:
 - die Verpachtung, wobei die Verpachtung auf den Kreis der Mitglieder der Jagdgenossenschaft sowie der jagdpachtfähigen Personen, deren Hauptwohnung nicht weiter als 50 Kilometer entfernt vom Jagdbezirk liegt, beschränkt werden kann (§ 10 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes und § 8 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes),
 - die Jagdausübung durch angestellte Jägerinnen und Jäger oder
 - das Ruhen der Jagd,
- c) im Falle der Verpachtung über die Art, die Pachtbedingungen, die Erteilung des Zuschlages, die Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages sowie über Unterverpachtungen,
- d) die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung,
- e) die Erhebung und Verwendung von Umlagen, die die Mitglieder der Jagdgenossenschaft erbringen,
- f) die Einstellung von Personal,
- g) die Festsetzung eines (pauschalierten) Auslagenersatzes und von Aufwandsentschädigungen,
- h) den Haushaltsplan,
- i) die Rechnungsprüfung und die Entlastungserteilung,
- j) die Anpacht (§ 11 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes), Zusammenlegung (§ 8 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes, § 4 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes) und die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (§ 8 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes),
- k) die Bestellung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten. Die Jagdgenossenschaftsversammlung darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung ist durch eine vom Jagdvorstand benannte schriftführende Person eine Niederschrift zu fertigen. Die schriftführende Person kann Mitglied des Jagdvorstandes sein. Aus der Niederschrift muss hervorgehen, wie viele Mitglieder der Jagdgenossenschaft anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Mitglieder der Jagdgenossenschaft für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Jagdgenossenschaftsversammlung ist durch den Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 7**Jagdvorstand**

(1) Der Jagdvorstand besteht mindestens aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertretung und der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter. Diese Personen bilden den vertretungsberechtigten Jagdvorstand

nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes. Daneben können weitere Personen, die lediglich über eine beratende Funktion verfügen und nicht stimmberechtigt sind, in einen erweiterten Jagdvorstand gewählt werden. Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein. Die Vorstandsmitglieder mit ihren jeweiligen Funktionen werden von der Jagdgenossenschaftsversammlung gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit) gewählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Mitglied der Jagdgenossenschaft dieser Verfahrensweise, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre, wobei er bis zur Beschlussfassung über den neuen Jagdvorstand, höchstens jedoch bis sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit, im Amt bleibt. Können Neuwahlen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt oder aufgrund von Rechtsvorschriften nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden, wird der Ablauf der Amtszeit bis zum nächstmöglichen Versammlungstermin ausgesetzt. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes aus, kann dieser ein Ersatzmitglied aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes bestimmen. Die Amtsdauer des Ersatzmitglieds endet mit dem Ablauf der regulären Amtszeit des Vorstandes.

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen Ersatz von der Jagdgenossenschaft. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann entsprechend § 6 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe g einen pauschalen Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung beschließen.

(4) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(5) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes nach § 7 Absatz 1 Satz 1 anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers.

(6) Kein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten, seiner Lebenspartnerin oder seinem Lebenspartner, einem Verwandten bis zum ersten Grad oder einer vom ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall ist das Mitglied des Jagdvorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 8**Aufgaben des Jagdvorstandes**

(1) Der vertretungsberechtigte Jagdvorstand nach § 7 Absatz 1 Satz 1 vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten. An die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung ist er gebunden.

(2) Der Jagdvorstand hat neben den in Absatz 1 aufgeführten folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führen der Stimmliste,
- b) Einberufung und Leitung der Jagdgenossenschaftsversammlung,
- c) Beurkunden und Ausführen der Mitgliederbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte,
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie des Verteilungsplanes,
- f) Führen der Beitragsliste,
- g) Beaufsichtigung der Angestellten, Berufsjägerinnen und Berufsjäger, Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher und Überwachung der Einrichtungen,

2026 - 275. Geburtstag und



Johann Heinrich Voß - ein Grieche in Mecklenburg

Jubiläumsjahr 2026

Das Jahr 2026 ist mit zwei besonderen Jubiläen für den Dichter und Übersetzer Voß verbunden. Am 20. Februar 2026 wird dessen 275. Geburtstag gefeiert, am 29. März 2026 ist der 200. Todestag. Penzlin plant diese Jubiläen zu feiern und Voß angemessen zu ehren.

Johann Heinrich Voß
Foto: © Stadtarchiv
Penzlin (Repro)

Bei der Betrachtung des hochbetagten Johann Heinrich Voß ist es schwer vorstellbar, dass dieser ernst und würdevoll wirkende Mann als kleiner Junge in einem Ruderboot auf dem Penzliner Stadtsee Frösche fing und dabei ins Wasser fiel.

Im hohen Alter schrieb Voß die unvergesslichen Eindrücke aus seinen Penzliner Kinder- und Jugendjahren nieder und erinnerte sich dabei, wie er - damals von allen Hannich genannt - gedankenverloren mit zwei verschiedenen Strümpfen über den Penzliner Marktplatz in die Schule schlenderte, mit seinen Freunden in selbstgebastelten Soldatenkostümen die Schmiede belagerte, auf der Wiese vor der Alten Burg Ball spielte und im Gasthaus seines Vaters in der Großen Straße den Geschichten von Fremden und Einheimischen lauschte.

In der Penzliner Stadtschule in der Turmstraße - dem heutigen Johann-Heinrich-Voß-Literaturhaus - erhielt Voß die Impulse, die seinen zukünftigen Lebensinhalt bestimmen sollten, die Liebe zur antiken griechischen Kultur und Sprache.

Im Rahmen des Jubiläumsjahres lobt die Stadt Penzlin zwei Wettbewerbe aus, die **2. Penzliner Fotobiennale** und den **Talentwettbewerb „Checkst Du Voß?“**. Alle Informationen zu den Wettbewerben und zum Jubiläumsjahr sind auf der Homepage des Amtes Penzliner Land unter www.amt-penzliner-land.de zu finden.

Feierliche Eröffnung des Voß-Jubiläumsjahres in Eutin

Am 25.01.2026 luden die Freunde der Landesbibliothek Eutin in Schleswig-Holstein zu einer Matinee unter dem Motto „Voß und Weber, diese beiden...“ nach Eutin ein. Carl Maria von Weber wurde in Eutin geboren. Johann-Heinrich Voß wirkte einige Jahre seines Lebens als Rektor des Gymnasiums in Eutin. Die Matinee bildete somit den Auftakt zum diesjährigen Voß-Jubiläumsjahr.

Die Theater-AG der Eutiner Johann-Heinrich-Voß-Schule zeigte in einer sehr erfrischenden und unterhaltsamen Aufführung den Lebensweg von Voß. Interessant waren auch die geladenen „Grabredner“:

Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Augusta Louise, Gräfin zu Stolberg-Stolberg und Johann Heinrich Wilhelm Tischbein, die sozusagen als Zeitzeugen auf das Leben der Beiden zurückschauten und die ein oder andere Anekdote zu berichten hatten.

Die Veranstaltung wurde von den Freunden der Landesbibliothek Eutin und der Sparkasse Holstein organisiert.



Preis des Johann-Heinrich-Voß-Literaturhauses der Stadt Penzlin:

Gewinnerin 2025/26 gekürt

Die Gewinnerin des „Preises des Johann-Heinrich-Voß-Literaturhauses der Stadt Penzlin“ 2025/26 für griechisch-deutsche Übersetzungen steht fest.

Die Auszeichnung erhält Doris Wille mit der Übersetzung des literarischen Essays *Die Nadeln des Aufstands. Eine Kulturgeschichte des Strickens* von Katerina Schiná.

Der griechische Roman erschien 2014 im Original. Das Buch wurde 2015 mit dem Griechischen Staatspreis für Literatur in der Kategorie „Essay-Kritik“ ausgezeichnet. Der Preis ist mit einer Zuwendung in Höhe von 5.000 Euro dotiert.

Mit der Stiftung des Preises möchte Dr. Bernd-Albrecht Freiherr von Maltzan den Kulturaustausch zwischen Griechenland und Deutschland fördern.

Die Preisverleihung findet am 29. März 2026 im Rahmen einer Festveranstaltung im Johann-Heinrich-Voß-Literaturhaus in Penzlin statt.

An diesem Tag verstarb der in Penzlin aufgewachsene Dichter und Übersetzer Johann-Heinrich-Voß vor genau 200 Jahren.



2. Penzliner Fotobiennale 2026

Odyssee in Mecklenburg -
wunderliche Kreaturen, fabelhafte Anwesen
und Naturphänomene

Ihr Städter, sucht ihr Freude,
So kommt aufs Land heraus!
Seht, Garten, Feld und Weide
Umgrünt hier jedes Haus.
Kein reicher Mann verbauet
Uns Mond- und Sonnenschein;
Und abends überschaut
Man jedes Sternelein."

Gesucht werden Einzelbilder, die das poetische, schlichte und weite Leben auf dem Land sichtbar machen.

Einsendeschluss ist der 01.06.2026.

Wir freuen uns auf Ihre Bilder.



200. Todestag

2. Penzliner Fotobiennale

Die Teilnahme am Wettbewerb ist allen natürlichen Personen ab 10 Jahren möglich, unabhängig von ihrem Wohnort. Sowohl Professionelle als auch Hobbyfotografinnen und Fotografen können mitmachen. Eingereicht werden kann ein Foto. Einsendeschluss ist der 01.06.2026. Die Preisverleihung findet am 03.07.2026 im Rahmen des Bürgerfestes statt. Die Teilnahmebedingungen und das Anmeldeformular sind auf der Homepage des Amtes Penzliner Land unter www.amt-penzliner-land.de zu finden. Bei Fragen zum Wettbewerb steht Ihnen Frau Krüger, Sachbearbeiterin Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Schule der Stadt Penzlin zur Verfügung:
Tel.: 03962 2551-78 | E-Mail: j.krueger@penzlin.de

Talentwettbewerb „Checkst Du Voß?“ – Ein Superstar wird 275 Jahre alt

Steckt auch in Dir ein Dichter, Zeichner, Musiker, Akrobat oder ein ganz anderes Talent?

Was kannst Du zum Thema „Kindheit und/oder Jugend in Mecklenburg“? Bewirb Dich mit einem Video bis zum 15.05.2026. Alle Informationen sowie das Anmeldeformular findest Du auf unserer Homepage www.amt-penzliner-land.de.

Präsentiere Dein Talent live am **4. Juli 2026** in Penzlin.

Hast Du weitere Fragen? Dann ruf uns einfach an oder schreibe eine E-Mail:

Tel.: 03962/210494 | E-Mail: vosshaus@penzlin.de

TALENTWETTBEWERB

CHECKST DU VOß?

EIN SUPERSTAR WIRD 275

Akrobat?

Zeichner

Musiker

Dichter

Präsentiere dein Talent live am 4. Juli 2026 in Penzlin!

Schick' uns 'ne Bewerbung bis zum 15. Mai 2026 an:
vosshaus@penzlin.de
oder per Post persönlich an:
Talentwettbewerb 15 | 17217 Penzlin

STADT PENZLIN

BÜRGERFEST

03. BIS 05. JULI 2026

Lassen Sie uns gemeinsam Voß und die Stadt Penzlin feiern!

- 03.07.: Eröffnung einer neuen Ausstellung zur Entstehung des Johann-Heinrich-Voß-Literaturhauses
Preisverleihung 2. Penzliner Fotobiennale
- 04.07.: Verlegung einer Gedenktafel am ehemaligen Wohnhaus der Familie
Kinderfest und Talentwettbewerb auf dem Marktplatz und im Johann-Heinrich-Voß-Literaturhaus
Bürgerfest auf dem Marktplatz mit der Band Jackbeat
- 05.07.: Festgottesdienst



- h) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen,
 i) Führen des Genossenschaftskatasters,
 j) Anträge auf Abrundung gemäß § 2 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes, § 5 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes.

(3) In Angelegenheiten, die nach Maßgabe des § 6 der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, kann, wenn die Erledigung keinen Aufschub duldet, der Jagdvorstand entscheiden. Er muss unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung hat der Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln.

§ 9

Umlagen und Nutzungen

(1) Die von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft zu erhebenden Umlagen sowie die Auszahlungen aus den Nutzungen ergeben sich entsprechend dem jeweiligen Flächenanteil der Mitglieder. Zur Feststellung des Anteils der Mitglieder der Jagdgenossenschaft stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf.

(2) Beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, den Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt oder sich der Stimme enthalten hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss entsprechend § 11 Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

(3) Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt oder sich der Stimme enthalten haben, sind in der Niederschrift aufzuführen.

§ 10

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr (01. April bis 31. März).

§ 11

Bekanntmachungen

(1) Die für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft bestimmten Bekanntmachungen werden durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Möllenhagen entsprechend deren Hauptsatzung vorgenommen.

Penzlin, den 08.01.2026

(Ort) (Datum)


(2) Vorstehende Satzung ist in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 8. Januar 2026 in der 4. Mitglieder der Jagdgenossenschaft mit einer Grundfläche von 13,41 Hektar vertreten waren, beschlossen worden



 Die Jagdvorsteherin / Der Jagdvorsteher



 Die stellvertretende Jagdvorsteherin / Der stellvertretende Jagdvorsteher



 Die Kassenverwalterin / Der Kassenverwalter

Penzliner Kulturverein

Kulturverein stellt neuen Vorstand vor und startet mit vollem Programm

Am 26.01. fand die diesjährige Hauptversammlung des Kulturvereins statt. Im Mittelpunkt standen personelle Veränderungen sowie ein Ausblick auf das kommende Veranstaltungsjahr. Der Verein stellte seinen neuen Vorstand vor: Tom Mittelstädt, Lisa Kodera und Arno Störp übernehmen künftig gemeinsam die Verantwortung.

Nach langjähriger engagierter Mitarbeit verabschiedete sich Dagmar Kaselitz aus dem Vorstand. Der Verein dankte ihr herzlich für ihre wertvolle Arbeit und ihren Einsatz in den vergangenen Jahren. Ebenfalls verabschiedete sich Christina Schaumann aus ihrem Amt als Kassenwartin. Ihre Nachfolge übernimmt Lisa Kodera.

Auch bei den weiteren Aufgaben gab es einen Wechsel: Ulrike Pörner übergab symbolisch den Staffelstab an Karolin Kodera. Mit Blick auf das neue Jahr präsentierte der Kulturverein ein abwechslungsreiches und umfangreiches Programm. Geplant sind unter anderem Musikveranstaltungen, Bandabende, Kinoabende, Lesenachmittage sowie viele weitere kulturelle Angebote für Jung und Alt.

Der Kulturverein blickt damit motiviert und voller Vorfriede auf ein lebendiges Kulturjahr.

Jahreshauptversammlung der Seniorengruppe des Penzliner Kulturvereins



Am 20.01.2026 fand die alljährliche Jahreshauptversammlung unserer Seniorengruppe statt.

Als Gäste begrüßten wir den Bürgermeister Sven Flechner und Tom Mittelstädt als Vertreter der Kulturarbeit der Stadt Penzlin. Nachdem der Rechenschaftsbericht unseres Vorsitzenden und der Bericht der Revisionskommission zugestimmt wurde, war der alte Vorstand entlastet. Es wurde der neue Vorstand und die neue Revisionskommission gewählt.

Höhepunkt unserer Veranstaltung war die Verabschiedung von Ingrid Rossmann aus dem Vorstand. Danke, Ingrid, für deine langjährig geleistete Arbeit.

Die Seniorengruppe konnte wieder ein neues Mitglied aufnehmen. Um den Nachmittag würdig abzuschließen, gab es Kaffee und Kuchen.

Wir freuen uns schon auf die nächste Veranstaltung im Februar.

Rita Pietsch

Blau-Kreuz-Selbsthilfegruppe

Die Blau-Kreuz-Selbsthilfegruppen in deiner Umgebung...

...finden regelmäßig auch in deiner Nähe statt!

Herzliche Einladung dazu an dich!

...zum Besuch der wöchentlichen Gruppenstunden für Betroffene und Angehörige von alkoholkranken Menschen zu

- Gesprächen miteinander
- Hilfe in Alltagsschwierigkeiten
- sinnvolle Freizeitbeschäftigung
- Motivation: Das schaffst du!

Wann:

vierzehntägig montags: 19:00 Uhr Diakonie-Sozialstation
Penzlin

Ansprechpartner:

Johannes Grundemann Tel. 0170 3109863

Wann:

dienstags: 19:00 Uhr Amtsgebäude Möllenhagen

Ansprechpartner:

Ralf Arndt Tel. 01517 0082252

„Alkohol ist in unserer Gesellschaft allgegenwärtig.

Das Blaue Kreuz bietet in seinen Selbsthilfegruppen einen alkoholfreien Lebensraum an, verbindet Menschen mit Suchterfahrungen und zeigt Wege aus der Sucht auf.

Der christliche Glaube ist die Grundlage unserer Arbeit.

Viele Menschen schöpfen Kraft aus diesem tragenden Fundament.

Gemeinsam sind wir auf dem Weg, befreit leben zu können.“

Grundsätze:

Nein sagen, ist oft schwer, aber nötig.

Schön, dass du da bist.

Du bist von Gott gewollt und wertvoll.

Herzliche Einladung dazu an dich.

Wir freuen uns auf dich.

Sei du Willkommen in unserer Mitte!

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Penzlin-Mölln

Termine Begegnungsstätte „Kulturküche“

Termine Februar / März 2026

Montag, 16.02.2026 - 09:30 - 10:30 Uhr

Seniorenport - 3 €

Montag, 16.02.2026 - 14:00 - 16:00 Uhr

Bingo - Kaffee & Kuchen - 4,50 €

Bitte anmelden!

Dienstag, 17.02.2026 - 10:00 - 12:00 Uhr

Skatrunde am Vormittag - 4,90 €

Dienstag, 17.02.2026 - 14:00 - 16:00 Uhr

Spielen & Handarbeit - 3 €

Montag, 23.02.2026 - 09:30 - 10:30 Uhr

Seniorenport - 3 €

Montag, 23.02.2026 - 14:30 - 17:00 Uhr

Tanztee „Medizin nach Noten“- 8,90 €

Bitte anmelden!

Dienstag, 24.02.2026 - 14:00 - 16:00 Uhr

Spielen & Handarbeit - 3 €

Donnerstag, 26.02.2025 - 10:00 - 12:00 Uhr

Kreatives Gestalten - 6,50 €

Montag, 02.03.2026 - 09:30 - 10:30 Uhr

Seniorenport - 3 €

Dienstag, 03.03.2026 - 10:00 - 12:00 Uhr

Skatrunde am Vormittag - 4,90 €

Dienstag, 03.03.2026 - 14:00 - 16:00 Uhr

Spielen & Handarbeit - 3 €

Mittwoch, 04.03.2026 - 11:30 - 13:00 Uhr

Suppentag - Essen in Gemeinschaft - 4,50 €

Bitte anmelden!

Mittwoch, 11.03.2026 – ab 09:00 Uhr

Seniorenfrühstück - 8,50 €

Bitte anmelden!

Für die Anmeldung zu Veranstaltungen oder bei Fragen und Anregungen erreichen Sie die Begegnungsstätte Mo – Fr zwischen 9:00 und 13:00 im Büro der Begegnungsstätte, 17217 Penzlin, Große Straße 4 oder unter der Tel.: 03962 25899603
E-Mail: bgs@diakonie-pm.de

Ohne Gottesdienst kein Sonntag & ohne Sonntag kein Gottesdienst.....

deshalb laden wir Sie und dich zu Gottesdiensten in Ihrer und Deiner Kirchengemeinde ein am:

15.02.2026

10:30 Uhr Mollenstorf

18.02.

18:00 Uhr Penzlin/Kapelle

22.02.

9:00 Uhr Rosenow

10:30 Uhr BS Penzlin

26.02.

18:00 Uhr Kl. Helle Taize-Andacht

1.03.

9:00 Uhr Mölln

10:30 Uhr BS Penzlin

6.03.

18:00 Uhr BS Penzlin Weltgebetstag

Gemeindenachmittag:

26.02. 14:30 Uhr Gemeindehaus Penzlin

Gottesdienst im Pflegeheim:

19.02. 15:30 Uhr

Singen der Gemeinde:

Mittwoch 19 bis 20:30 Uhr Chor St. Marien Kulturküche Penzlin

Mittwoch 8:30 bis 9:30 Uhr Spatzenchor im ev. Kindergarten

für Kinder:

montags 15 bis 16:00 Uhr 1. bis 5. Klasse Am Wall 7

freitags 8:00 Uhr Kindergarten „Simon unterm Regenbogen“

Aktuelles finden Sie immer:

www.kirchengemeinde-penzlin-moelln.de

Ein Wort zur Ermutigung für dich im Alltag:

“Gerade angesichts einer kaputten Welt ist die Botschaft von der Herrschaft Christi eine große und faszinierende Alternative.”

Ev.-luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen

Veranstaltungen im Kirchengemeindebereich Möllenhagen/Ankershagen

So. 22.02.

9:00 Uhr Gottesdienst in Möllenhagen

Mo. 23.02.

17:00 - 19:00 Uhr Handarbeitstreff im Pfarrhaus Möllenhagen

Fr. 06.03.

18:00 Uhr Weltgebetstag der Frauen in Penzlin

Mo. 09.03.

17:00 - 19:00 Uhr Handarbeitstreff im Pfarrhaus Möllenhagen

Do. 12.03.

14:30 Uhr Gemeindenachmittag im Pfarrhaus Möllenhagen

So. 15.03.

9:00 Uhr Gottesdienst in Möllenhagen

Mo. 16.03.

19:00 Uhr „Aus meinem Bücherschrank vorgelesen“, Pfarrhaus Möllenhagen

Mo. 23.03.

17:00 - 19:00 Uhr Handarbeitstreff im Pfarrhaus Möllenhagen

IM PFARRHAUS MÖLLENHAGEN
PARKWEG 7

JUGEND TREFF

KEINE ANMELDUNG, KEINE KOSTEN,
KEINE VERPFLICHTUNG.
EINFACH VORBEIKOMMEN !

DIENSTAG 12:00 - 15:00
DONNERSTAG 12:00-16:30

Chillen, Spielen, Basteln, Perlen,
Musik hören, HA erledigen,
Freunde treffen etc...

GEFÖRDERT DURCH :



Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V



Foto: Johanna Dykerhoff

„Aus meinem Bücherschrank vorgelesen“ -

Einmal im Monat treffen sich Literaturfans im Möllenhagener Pfarrhaus

Ob Krimi oder lustige Kurzgeschichten, spannende Gegenwartsromane oder auch Gedichte sowie interessante Fachbücher – beim „Bücherschrank“ kommt jeder Bücherwurm auf seine Kosten!

Bei Tee und Knabberzeug wird dann hinterher noch über Gott und die Welt geredet. Gerne laden wir Sie und Ihre Freunde herzlich dazu ein.

Wir treffen uns im Pfarrhaus Möllenhagen:

02.02.2026 um 19:00 Uhr

16.03.2026 um 19:00 Uhr

Handarbeitstreff

Alle, die gerne stricken, sticken, nähen, quilten, knüpfen, häkeln, klöppeln, filzen, basteln, spinnen, schneiden, kleben, formen, falten... und ihre Bastel- und Projektarbeiten am liebsten in einer netten Runde erledigen, sind wieder herzlich eingeladen.

Wir treffen uns alle vierzehn Tage

montags von 17:00 - 19:00 Uhr

im **Pfarrhaus Möllenhagen**.

Termine:

23.02. + 09.03. + 23.03. + 13.04. + 27.04.2026

Wir freuen uns auf euch!

Sonstige Informationen

Stachelige Gäste willkommen: So gärtnern Sie igelfreundlich!

Der Igel ist seit mehr als 25 Jahren das Wappentier der Umweltbewegung „Natur im Garten“ und der Inbegriff eines ökologisch gepflegten Gartens. In strukturreich gestalteten und ökologisch bewirtschafteten Gärten kommt der Igel gern. Damit sich der Igel auch in Ihrem Garten wie zu Hause fühlt, hat „Natur im Garten“ die wichtigsten Tipps zum Igelschutz für Sie parat.

Der Igel ist ein sehr nützlicher und gern gesehener Gast im Naturgarten, denn er verspeist verschiedene Insekten, Käfer und auch Raupen. Wer den Igel in seinem Garten etwas Gutes tun möchte, verfolgt am besten eine goldene Regel: Je näher der Garten dem natürlichen Lebensraum des Igels kommt, desto wahrscheinlicher wird auch der Besuch des stacheligen Säugetiers. Der Igel möchte ein reiches Nahrungsangebot vorfinden, wo es an Insekten, Würmern und Spinnen nur so wimmelt. Zusätzlich benötigt er eine Trinkstelle, gute Verstecke und ausreichend Nistmaterial. Der Igel bevorzugt möglichst viele „wilde Ecken“, mit zahlreichen Elementen des Naturgartens. Bei Fragen zur igelfreundlichen Gartengestaltung rufen Sie gerne an: **Gartentelefon 039934-899646**

Viele spannende Infos rund um den **IGEL** gibt's hier:





Nach Redaktionsschluss eingegangen

SENIORENGRUPPE
PENZLINER KULTURVEREIN e.V.

FRAUENTAGSFEIER

Wann: Dienstag, 10. März 2026

Wo: Bürgerzentrum / Neue Burg

Beginn: 14.00 Uhr

Eintritt: 15,00 € für Nichtmitglieder der Seniorengruppe
Kartenvorverkauf im Büro D. Kaselitz, Große Str. 34

Kaffee und Kuchen: frei weitere Getränke gegen Bezahlung



live erleben:



D. Ehrenberg, die Stimme von „Porto“ und Tanz